

Art. 23 Mitwirkung des Regionalverbands bei regionalbedeutsamen Angelegenheiten

¹Der Regionalverband kann in allen regionalbedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere bei der regionalbedeutsamen Wirtschaftsförderung und beim regionalen Tourismusmarketing, Mitglied in Körperschaften, Gesellschaften und Einrichtungen werden. ²Die Mitgliedschaft muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden, wenn sie umlagenrelevant ist. ³Die Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.